

Begründung:

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kistloh"
für den Bereich westlich der K 97, zwischen Ulzburger Straße und Pommernstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.1992 den Aufstellungsbeschluß zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gefaßt.

In den dargestellten Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 2 waren bislang nur Flachdächer zulässig.

Nach den Darstellungen der Gemeinde soll für die Baugrundstücke die Errichtung von Sattel- bzw. Walmdächern mit einer Dachneigung von 25° bis 38° ermöglicht werden bei gleichzeitiger Festsetzung der Hauptfirstrichtung.

Die Gebäude im vorliegenden Geltungsbereich sind die letzten mit Flachdächern. Mit dieser Änderung soll auch eine Anpassung in die nähere Umgebung erreicht werden.

Bei den im Änderungsbereich vorhandenen Gebäuden handelt es sich um 2 unterschiedliche Bautypen, die unterschiedliche konstruktive Voraussetzungen für die Errichtung von geneigten Dächern bieten. Die festgesetzten Firstrichtungen orientieren sich ausschließlich an den konstruktiven Voraussetzungen der vorhandenen Gebäude.

Mit dem Ausbau des Dachgeschosses soll dem Bedürfnis der Bevölkerung nach zusätzlichem Wohnraum entsprochen werden.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes und Aussagen in der Begründung gelten, soweit zutreffend, auch für diese 8. Änderung.

Gemeinde Kisdorf

Kreis Segeberg

Der Kreisausschuß

Abt. Bauleitplanung

Schmidt B.

Der Bürgermeister



B. Kuhl - Hane

Planaufsteller/in